

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 05.03.2015

Beschluss-Nr.: 054-(VI.)/2015

Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes "Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises - Bornsche Straße", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, als Satzung

Gesetzliche Grundlagen:

§ 10 i. V. m. § 11 Bausetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung:

Der Landkreis Börde beabsichtigt im Bereich der ehemaligen Rohstoffverwertung (SERO) und Wärmetechnik (EVM) nordöstlich des Stendaler Tores ein Hauptverwaltungsgebäude einschließlich PKW-Stellplätze zu errichten.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, beschlossen.

Da die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB deutlich gemacht hatte, dass Belange des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes noch nicht ausreichend geklärt waren und die Ausführungsplanung für die PKW-Stellplätze nicht mit dem 1. Entwurf des Bebauungsplanes korrespondierte, wurde der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“ sowie das Schallprognosegutachten entsprechend überarbeitet. Die Änderungen des Entwurfs erforderten eine Wiederholung der Beteiligungsverfahren. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.11.2014 um Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen gebeten. 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“ fristgemäß eine Stellungnahme eingereicht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, hat mit Begründung und Umweltbericht sowie vorliegenden umweltbezogenen Informationen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 15.12.14 bis einschließlich 23.01.2015 im Bürgerbüro öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 im Stadtanzeiger Haldensleben am 06.12.2014 öffentlich bekannt gemacht. Während der o.g. Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Stellungnahmen ist ausgearbeitet und liegt zur Prüfung und Billigung als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage bei. Der Bebauungsplan „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, kann als Satzung beschlossen werden.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren und alle damit einhergehenden Aufwendungen trägt der Vorhabenträger. Hierzu hat die Stadt mit dem Landkreis Börde am 15.01.2014 einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	18.02.2015	
Hauptausschuss	19.02.2015	
Ortschaftsrat Wedringen	23.02.2015	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	25.02.2015	
Ortschaftsrat Hundisburg	25.02.2015	
Ortschaftsrat Süplingen	02.03.2015	
Ortschaftsrat Uthmöden	03.03.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	04.03.2015	
Stadtrat	05.03.2015	

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Bebauungsplan Planzeichnung
- Anlage 3: Bebauungsplan Begründung
- Anlage 4: Abwägungsvorschlag

Beschlussfassung:

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2, 3, 4 und 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden.

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB werden gebilligt.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beschließt der Stadtrat der Stadt Haldensleben den Bebauungsplan „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, in seiner Fassung vom 28.09.2014 als Satzung.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises – Bornsche Straße“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, tritt mit dieser Veröffentlichung i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung mit Umweltbericht werden im Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bürgermeister